

ſchen Petitionen und Beſchwerden, welche von Unterthanen ausgegangen ſind, und da wie gedacht alle vorliegenden Petitionen und Beſchwerden nur von Unterthanen ausgegangen, ſo reſſortirt deren Prüfung bloß vor die vierte Deputation. Wenn man eine andere Meinung aus dem Grunde ableiten wollte, daß dieſe Petitionen von Mitgliedern der zweiten Kammer bevormortet wären, ſo könnte man aus gleichem Grunde ſagen, die Sache gehöre vor die erſte Deputation; denn der Antrag iſt nur dahin gerichtet, daß eine gewiſſe Geſetzesvorlage ertheilt werden ſolle, deren Berathung der erſten Deputation mehr, als der dritten Deputation obliegen dürfte. Endlich aber und hauptſächlich würde ich es für einen Verrath an der guten Sache halten, wenn ſolche der kraftvollen und einſichtsvollen Hand entzogen würde, in der ſie ſich jezt befindet.

Bürgermeiſter Behner: Der Sprecher vor mir iſt inſofern im Irrthum, als nicht von Petitionen der Unterthanen die Rede iſt. Nach der Kammerpraxis haben wir keine ſolchen Petitionen, die beachtet werden; wir haben nur zuläſſige oder ungültige, Petitionen, welche nämlich eine ſolche Beſchwerde nicht enthalten, die nicht an das betreffende Miniſterium gelangt ſind. Wenn aber ein Mitglied der Kammer ſich einer Petition angenommen hat, ſo wird ſie eine ſtändiſche Petition, wovon §. 117 handelt. Ich danke für das gute Zutrauen, welches man der vierten Deputation ſchenkt. Sie wird, wenn ſie beauftragt wird, gern auf die Sache eingehen und ſie noch in Vortrag bringen. Die Deputation glaubt aber, wenn man einmal ein Loch in die Landtagsordnung macht, daß mehr Löcher hinterdrein kommen werden.

Bürgermeiſter Starke: Es iſt einem Zweifel nicht unterworfen, daß in §. 105 von ſtändiſchen Petitionen und Beſchwerden die Rede iſt; es fragt ſich aber ſehr, ob dadurch, daß ein Mitglied der Kammer eine Petition oder Beſchwerde eines Unterthanen zu der ſeinigen gemacht hat, dieſe zu einer ſtändiſchen geworden ſei. Wenigſtens liegt das nicht in den Worten, wenn ich auch zugeben muß, daß biſher dieſe Praxis biſweilen adoptirt worden iſt.

Vicepräſident v. Carlowiſ: Allerdings regelt §. 105 der Landtagsordnung die verſchiedenen Geſchäftskreiſe der einzelnen Deputationen, und auch ich bin der Anſicht des Herrn Bürgermeiſter Behner, daß man von §. 105 nicht abgehen könne und abgehen dürfe. Für den vorliegenden Fall iſt uns nun von der vierten Deputation mitgetheilt worden, und es iſt kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit dieſer Behauptung zu zweifeln, daß es ſich nicht von Beſchwerden, ſondern von einer Petition handle. Ebenſo gewiß iſt es, daß dieſe Petitionen von der jenseitigen Kammer adoptirt worden ſind, inſofern, daß einzelne Mitglieder dieſelben zu den ihrigen gemacht haben. Sonach unterliegt es keinem Zweifel, daß es angemessen geweſen ſein würde, dieſe Petitionen der dritten, und nicht der vierten Deputation zu überweiſen. Allerdings iſt nun zwar dieſer Gegenſtand, ungeachtet der ſtändiſchen Bevormortung, in der andern Kammer von deren vierter Deputation bearbeitet worden. Es kann aber das für uns nicht maßgebend ſein. Denn mag auch §. 105 der Landtagsordnung, wie ſchon geſagt, den Geſchäfts-

kreiſ der Deputationen nach dem Inhalte der Eingaben regeln, ſo gibt es doch noch eine Rückſicht, die höher ſteht, eine Rückſicht, die vielleicht in der Landtagsordnung nicht ausgeſprochen, aber von der Staatsregierung und der Kammer nichts deſto weniger jederzeit als gültig anerkannt worden iſt. Es iſt dieſe die Connexität der Sache. Wäre daher — und ich glaube dieſe als geſchehen annehmen zu dürfen — wäre daher die erſte Petition, die über dieſe Angelegenheit in der zweiten Kammer eingegangen iſt, von keinem Mitgliede der zweiten Kammer bevormortet, und deſhalb der vierten Deputation überwieſen worden, ſo finde ich es der Connexität der Sache willen ganz erklärlich, daß auch die ſpäter eingegangenen Petitionen derſelben Deputation zur Begutachtung überwieſen worden, gleichviel, ob ein oder das andere Mitglied der jenseitigen Kammer dieſelben zu den ſeinigen machte. Anders ſcheint aber das Verhältniß bei uns. Nur ein Beſchluß der jenseitigen Kammer — denn der ausgelegenen Petitionen hat ſich Niemand angenommen — bringt dieſe Sache auf unſere Regiſtrande. Wir hatten daher den Geſichtspunkt der Connexität, der drüben aufgefaßt worden iſt, nicht aufzufaſſen. Wir hatten uns nur nach der Vorſchrift der Landtagsordnung zu richten, und es wäre deſhalb angemessen geweſen, dieſe Petitionen der dritten und nicht der vierten Deputation zuzuweiſen. Ich ſtimme daher in dieſer Beziehung mit der vierten Deputation und bemerke nur in Erwiederung deſſen, was der Bürgermeiſter Starke angeführt hat, daß von einer Competenz der erſten Deputation ſchlechterdings nicht die Rede ſein kann. Es iſt ſehr wahr, daß in den Petitionen eine neue Geſetzesvorlage, wenigſtens eine Aenderung im Geſetze beantragt wird; allein der Geſchäftskreiſ der erſten Deputation erſtreckt ſich nicht darauf, Eingaben zu berathen, die überhaupt eine Geſetzesvorlage bezwecken, ſie von der Staatsregierung zu erbitten, für nöthig halten; nein, er beſchränkt ſich einzig auf ſchon von der Staatsregierung an die Kammer gebrachte Geſetzesentwürfe. Wären dieſe Petitionen auf dem Landtage eingegangen, auf welchem die neue Geſetzesvorlage über die Jagd berathen wurde, dann hätte ſich allerdings die erſte Deputation nicht entbrechen können, ſie eben um der Connexität willen mit zu berathen; anders aber iſt es heute, wo ein Geſetz zur Begutachtung nicht vorliegt. Hierüber ſcheint es mir, als wenn — vorausgeſetzt, daß ich den Vortrag des Referenten richtig verſtanden habe — auch noch eine andere Frage von der vierten Deputation auf die Bahn gebracht worden wäre, die Frage nämlich, ob man neben denjenigen Petitionen, welche jenseits bevormortet worden ſind, auch die hier ausgelegt geweſenen Petitionen, deren ſich Niemand angenommen hat, bei der Berathung des Gegenſtandes mit ins Auge faſſen müſſe. Ich ſollte nun meinen, daß es angemessen wäre, alle dieſen Gegenſtand umfaſſenden und an die erſte gelangten oder zurückgelangten Petitionen zu berückſichtigen, weil ſich doch wohl mit Beſtimmtheit nicht verkennen läßt, aus welchen Petitionen zunächſt der in der zweiten Kammer gefaßte Beſchluß hervorgegangen iſt. Es iſt möglich, daß jener Beſchluß hervorgegangen iſt ebenſo aus den Petitionen, die man jenseits bevormortet hat, als aus den andern Petitionen, welche das ſtändiſche Vorwort nicht erlangt haben; und eben um dieſes Umſtan-